

**AGB SwissPrio GmbH**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Umzugsreinigung**



Stand: 01. Januar 2021

## **§ 1 Geltung**

Diese Geschäftsbedingungen (AGB) sind verbindlich für Umzugsreinigungen, die zwischen der SwissPrio GmbH als Dienstleister und deren Kunden als Auftraggeber abgeschlossen werden.

## **§ 2 Ausführung**

Die auszuführenden Reinigungsarbeiten für unbewohnte Wohnungen oder Einfamilienhäuser (EFH) werden zwischen dem Kunden und der SwissPrio GmbH vertraglich festgelegt. Dabei werden Möbel, die nicht Teil des Vertragsgegenstands sind, weder gereinigt noch bewegt. Die SwissPrio GmbH verpflichtet sich, die übertragenen Reinigungsleistungen gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen.

## **§ 3 Preise & Preisbasis**

Die Preise für die Reinigungsarbeiten werden zwischen dem Kunden und der SwissPrio GmbH vertraglich festgelegt. Die SwissPrio GmbH wird mit der Durchführung gemäss der angenommenen Offerte beauftragt und erbringt ausschliesslich die in der Offerte genannten Dienstleistungen. Die SwissPrio GmbH behält sich das Recht vor, einen Reinigungsauftrag abzulehnen oder eine Zusatzgebühr in folgenden Fällen zu verlangen:

1. Zimmer, Balkone, Waschmaschinen usw., die nicht in der Offerte aufgeführt sind.
2. Raucherwohnungen, übermässige Klebereste, extreme Verschmutzungen durch Haustiere usw.
3. Starke Verschmutzungen in der Küche, im Badezimmer, an Fenstern und Storen.

Bei starken Verschmutzungen muss vor Beginn der Reinigung eine Anzahlung von 50 % des offerierten Preises plus Zusatzgebühr in bar gegen Quittung an das Reinigungspersonal vor Ort geleistet werden. Wenn dies nicht erfolgt oder der Kunde nicht erreichbar ist, wird der Auftrag von der SwissPrio GmbH abgelehnt. Jegliche Verpflichtungen und Haftungen werden von der SwissPrio GmbH abgelehnt.

## **§ 4 Spezielle Bedingungen/ Dienstleistungen**

### **§ 4.1 Füllen von Dübellöchern**

Das Ausfüllen von Dübellöchern kann als Auftrag an die SwissPrio GmbH vergeben werden, jedoch ist die SwissPrio GmbH nicht verpflichtet, diesen Auftrag anzunehmen.

Wird die SwissPrio GmbH mit dem Füllen der Dübellöcher beauftragt, übernimmt sie keine Verantwortung für Farbunterschiede oder Unebenheiten an den Wänden. Die Löcher werden nach bestem Wissen und Gewissen gefüllt und ausgebessert, jedoch ohne Garantie für einen eventuellen Neuanstrich.

Kosten für von der Verwaltung, Vermietung oder Mietern veranlasste Malerarbeiten werden von der SwissPrio GmbH ausdrücklich abgelehnt.

### **§ 4.2 Entsorgung**

Die SwissPrio GmbH hat keine Verpflichtung, Müll oder Abfall aus den zu reinigenden Bereichen zu entfernen. Eine Entsorgung kann zusätzlich vereinbart werden, jedoch nur im Voraus und mit detaillierter Angabe der zu entsorgende Gegenstände.

### § 4.3 Stärker verschmutzte Objekte/Mitteilung an die Verwaltung oder Vermietung

Die SwissPrio GmbH behält sich das Recht vor, bei erheblicher Verschmutzung die zuständige Verwaltung oder Vermietung durch Fotos über den Zustand des Objekts zu benachrichtigen.

### § 5 Zahlungskonditionen

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag unmittelbar nach Abschluss der Reinigungsarbeiten vom Kunden in bar an die SwissPrio GmbH zu zahlen. Eine Quittung wird ausgestellt und dient als Bestätigung der Abnahme.

#### **WICHTIG!:**

Bei ausbleibender Zahlung gemäss Vereinbarung behält sich die SwissPrio GmbH das Recht vor, eine Zusatzgebühr von mindestens CHF 50.- zuzüglich 8.1% MwSt. für die Rechnungsstellung und den Mehraufwand zu erheben. Die SwissPrio GmbH behält sich ausserdem vor, einen Schlüssel als Sicherheit bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten. Etwaige Mehrkosten für den Versand der Schlüssel per Einschreiben an die Verwaltung oder den Kunden werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Wenn Vorauszahlungen nicht vor Beginn der Reinigungsarbeiten an die SwissPrio GmbH geleistet wurden, behält sich die SwissPrio GmbH das Recht vor, den Auftrag abzulehnen und nicht auszuführen.

### § 6 Versicherungsschutz/Haftung

Alle Mitarbeiter sind bei der AHV/SVA registriert und AHV, IV, BU & NBU versichert. Schadenersatzansprüche des Kunden infolge der Auftragsdurchführung sind durch die Betriebshaftpflichtversicherung der SwissPrio GmbH gedeckt (bis zu 5 Millionen Franken pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden). Eine Haftung für direkte oder unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von CHF 500.- sowie für indirekte oder mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.

Des Weiteren verfügen wir über eine Spezialversicherung für Verlust von anvertrauten Schlüsseln sowie auch für Erweiterte Obhut- und Bearbeitungsschäden von 50 Tausend. (fünfzig Tausend). Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche oder quasivertragliche Ansprüche. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

### § 7 Kündigungsfrist

Eine Kündigung des Auftrages muss schriftlich auf eingeschriebenen Postweg erfolgen an folgende Adresse:

SwissPrio GmbH  
Herr Jetmir Beluli  
Biologiestrasse 11  
8157 Dielsdorf

Eine schriftliche Kündigung von:

Mehr als **drei Wochen** (fünfzehn Arbeitstage) vor dem vereinbarten Reinigungstermin wird mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von CHF 90.- inkl. 8.1% MwSt. veranschlagt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen zu entrichten.

Zehn (10) **bis vierzehn** (14) Arbeitstage vor dem vereinbarten Reinigungstermin wird mit 20% des vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen zu entrichten.

Vier (4) **bis neun** (9) Arbeitstage vor dem vereinbarten Reinigungstermin wird mit 30% des vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen zu entrichten.

Drei (3) **bis null** (0) Arbeitstage vor dem vereinbarten Reinigungstermin wird mit 80% des vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen zu entrichten.

## **§ 8 Vertragsauflösung von seitens SwissPrio GmbH**

Die SwissPrio GmbH behält sich das Recht vor, vereinbarte Arbeiten nicht auszuführen, wenn Objekte den normalen Verschmutzungsgrad (z.B. Schimmel, Ungeziefer, Abfallberge) übersteigen oder wenn der Kunde absichtlich zu reinigende Bereiche nicht erwähnt oder ausgelassen hat (z.B. starke Verschmutzungen an Wänden, Fenstern, Türen, in der Küche, im Badezimmer oder in Raucherwohnungen). In solchen Fällen wird der Vertrag als nichtig betrachtet.

Die aufgewendete Zeit für Anfahrt und den Auftragsverlust wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von zehn (10) Tagen zu begleichen.

## **§ 9 Reklamationen**

Die Reinigung erfolgt sorgfältig und gründlich. Sollte die Verwaltung nach Abschluss der Arbeiten einen Grund zur Nachreinigung feststellen, wird diese umgehend und kostenlos von uns durchgeführt.

Reklamationen müssen unmittelbar nach der Reinigung oder nach der Wohnungsübergabe durch ein Protokoll der Verwaltung oder des Mieters an die SwissPrio GmbH gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 10 Abgabegarantie**

Wenn die Wohnungsreinigung von der Verwaltung oder dem Eigentümer beanstandet wird, verpflichtet sich die SwissPrio GmbH zur kostenlosen Nachreinigung.

Sollte eine Beanstandung auch nach der kostenlosen Nachreinigung weiterhin als ungerechtfertigt angesehen werden, hat die SwissPrio GmbH das Recht, den Allpura Reinigungsverband als unabhängige Instanz zur Begutachtung hinzuzuziehen. Die Kosten für eine solche Begutachtung trägt der Auftraggeber.

## **§ 11 Zustimmung der AGB**

Durch die schriftliche oder mündliche Auftragserteilung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit allen Punkten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 12 Datenschutz**

Daten, die der SwissPrio GmbH zur Auftragsabwicklung mitgeteilt werden, werden ausschliesslich dazu genutzt, um die Anfrage schnellstmöglich und kundenfreundlich zu bearbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die persönlichen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen. Bei der Datenverarbeitung werden die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG Art. 235.1) beachtet.

Persönliche Daten werden ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben.

## **§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Vertragliche Differenzen, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden, wann immer möglich, im gegenseitigen Gespräch zwischen den Vertragspartnern geregelt. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil der Vereinbarung mit dem Kunden.